
TOP 4:

Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Drucksache: 217/19

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz hat die Anpassung der seit mehr als 13 Jahren unverändert gebliebenen Vergütung für berufliche Betreuer sowie Berufsvormünder und -pfleger zum Ziel. Für Berufsbetreuer soll dieses Ziel durch eine Erhöhung der Vergütung um 17 Prozent in einem modernisierten System von Fallpauschalen umgesetzt werden. Für die Berufsvormünder soll es bei dem bisherigen Vergütungssystem verbleiben, ihre Stundensätze sollen aber ebenfalls angehoben werden.

Seit der Einführung zum 1. Juli 2005 ist die in den §§ 4 und 5 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) festgelegte Pauschalvergütung der beruflichen Betreuer (selbständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer), bestehend aus einer Kombination von Stundensätzen (§ 4 VBVG) und Stundenansätzen (§ 5 VBVG), unverändert geblieben. Die Höhe der Stundensätze hängt gemäß § 4 Absatz 1 VBVG von der beruflichen und akademischen Ausbildung des Berufsbetreuers ab. Die gestaffelten Stundensätze betragen derzeit 27,00 Euro, 33,50 Euro beziehungsweise 44,00 Euro. Ergänzt wird diese Festsetzung durch die Bestimmung pauschaler Stundenansätze nach § 5 Absatz 1 und 2 VBVG, welche von der Vermögenssituation des Betreuten (bemittelt/mittellos), seinem gewöhnlichen Aufenthalt (Heim/außerhalb eines Heimes) und der Dauer der Betreuung abhängen. Die Stundenansätze liegen zwischen monatlich zwei Stunden (mittellos, Heim, ab dem zweiten Jahr der Betreuung) und 8,5 Stunden (bemittelt, außerhalb eines Heimes, in den ersten drei Monaten der Betreuung), wobei dem die Annahme zugrunde liegt, dass sich der Betreuungsaufwand mit zunehmender Dauer der Betreuung verringert. Der Gesetzgeber ging bei Einführung des pauschalen Vergütungssystems von einer Mischkalkulation (vergleiche BT-Drucksache 15/2494, Seite 33) zwischen aufwendi-

gen und weniger aufwendigen Fällen innerhalb der einzelnen Fallgruppen aus, die es einem beruflichen Betreuer ermöglichen sollte, einen möglicherweise erhöhten Zeitaufwand in einem aufwendigeren Betreuungsverfahren mit dem einer weniger zeitintensiven Betreuung zu kompensieren. Die Betreuervergütung wird grundsätzlich aus dem Vermögen des Betreuten geleistet. Ist der Betreute mittellos im Sinne des § 1836d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so kann der Betreuer die Vergütung aus der Staatskasse verlangen.

Diese bisherige Kombination aus Stundensatz und Stundenansätzen soll zukünftig ersetzt werden durch ein System monatlicher Fallpauschalen. Zudem soll die Vergütung der Berufsbetreuer um durchschnittlich 17 Prozent steigen, wobei als Berechnungsmaßstab einer solchen angemessenen Vergütung die durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsvereins zur Refinanzierung eines Vollzeit-Vereinsbetreuers herangezogen werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine rechtstechnisch einfach und schnell umsetzbare, Qualitätsaspekte berücksichtigende und angemessene Anpassung der Vergütung beruflicher Betreuer erfolgen. Rechtstechnisch wird das Fallpauschalensystem durch drei Vergütungstabellen umgesetzt, die dem VBVG als Anlage beigefügt sind. Daneben soll der zur Differenzierung der Vergütung verwendete Begriff „Heim“ modernisiert und so an die Vielfalt der Wohnformen für Menschen mit Unterstützungsbedarf angepasst werden.

Schließlich soll die Vergütung der Berufsvormünder angepasst werden, da die Stundensätze für die Vergütung des Berufsvormunds und -pflegers ebenfalls seit dem 1. Juli 2005 unverändert geblieben sind. Ihre Höhe hängt gemäß § 3 Absatz 1 VBVG von der beruflichen und akademischen Ausbildung des Berufsvormunds oder -pflegers ab, die gestaffelten Stundensätze betragen derzeit 19,50 Euro, 25,00 Euro beziehungsweise 33,50 Euro. Im Unterschied zu den Betreuern sind in den Stundensätzen weder Aufwendungsersatz noch Umsatzsteuer enthalten.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 101/19), zu dem der Bundesrat eine Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen beschlossen hatte, vgl. BR-Drucksache 101/19 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechend der Empfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 15. Mai 2019 (vgl. BT-Drucksache 19/10246) in seiner 101. Sitzung am 16. Mai 2019 in unveränderter Fassung angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

